

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge - die Kehrseite der Medaille zeigt sich in der Krise der Tochtergesellschaft

von Rechtsanwalt Christian Tatzlaff

Summary

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden meist zwischen Konzernunternehmen abgeschlossen, um dem Wunsch der Muttergesellschaft nach operativer Kontrolle und/oder steuerlicher Vereinfachung nachzukommen. Aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ergibt sich für die Muttergesellschaft die Pflicht, künftige Verluste ihrer Tochtergesellschaft auszugleichen. Gerät die Tochtergesellschaft in eine Krise, so zeigen sich die Nachteile des Vertrages. Werden hier Fehler bei der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemacht, so kann der Insolvenzverwalter unter bestimmten Umständen die Muttergesellschaft in die Haftung nehmen.

Artikel

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gibt der Muttergesellschaft das Recht, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen und deren Geschäfte im eigenen Sinne zu steuern. Diesem Recht steht die Pflicht zum Verlustausgleich gegenüber.

Mit dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages werden in der Regel steuerliche Ziele verfolgt. Neben der Pflicht der Tochtergesellschaft zur Abführung von Jahresüberschüssen entsteht durch den Vertrag eine steuerliche Organschaft, aufgrund derer Gewerbe- und Körperschaftsteuer nur auf Ebene der Muttergesellschaft anfallen. Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung sind eine Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren und die Verpflichtung der Muttergesellschaft zum Verlustausgleich.

Als Korrektiv für die Einflussmöglichkeiten der Muttergesellschaft aus Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen muss sie die Verluste der Tochtergesellschaft ausgleichen. Erwirtschaftet die Tochtergesellschaft einen Jahresfehlbetrag, so ist dieser vollständig auszugleichen, und zwar in Geld. Der Anspruch der Tochtergesellschaft wird am Bilanzstichtag fällig, d.h. am 31. Dezember, sofern kein abweichendes Geschäftsjahr besteht. Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft ist in der Regel unzulässig. Dies bedeutet, dass die Muttergesellschaft innerhalb kurzer Zeit ausreichend Liquidität aufbringen muss, um den Verlust der Tochtergesellschaft auszugleichen. Wird die Muttergesellschaft erst mit der Ausgleichspflicht konfrontiert, so kann dies zu einer bedrohlichen Liquiditätskrise bei der Muttergesellschaft führen.

Versucht die Muttergesellschaft, kurz vor der Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs die „Haftungsbrücken“ zur Tochtergesellschaft zu kappen (z. B. durch Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages), so muss die Muttergesellschaft damit rechnen, dass bei der Insolvenz der Tochtergesellschaft der Insol-

venzverwalter der Tochtergesellschaft die Beendigung des Vertrages sehr kritisch auf ihre Wirksamkeit untersuchen wird.

Wird nämlich über das Vermögen der Tochtergesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet und hat die Muttergesellschaft den Jahresfehlbetrag bei der Tochter nicht ausgeglichen, so kann der Verwalter die Verlustausgleichsansprüche geltend machen. Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder der Tochtergesellschaft sehen sich bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Verlustübernahme gegenüber der Muttergesellschaft häufig in einer Zwangslage. Einerseits sind sie verpflichtet, den Ausgleichsanspruch ihrer Gesellschaft geltend zu machen; kommen sie dieser Pflicht nicht nach, machen sie sich persönlich schadensersatzpflichtig. Andererseits übt die Muttergesellschaft erheblichen Druck auf sie aus, den Ausgleichsanspruch nicht in voller Höhe oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Es bleibt also festzuhalten: Der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sollte nicht leichtfertig allein aufgrund steuerlicher Überlegungen erfolgen. Gerade bei einer Krise der Tochtergesellschaft zeigt sich die Kehrseite der Medaille. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann sich dann zu einer Existenzbedrohung für die Muttergesellschaft entwickeln.